

Außerungen Beschuldigter, die Aufschluß über ihre Aussage-
motivation oder Zielstellungen der Aussagetätigkeit geben,
können u. a. Erklärungen und Bemerkungen des Beschuldigten
sein:

die die Absicht der Wiedergutmachung und die konkreten
Vorstellungen dazu zum Ausdruck bringen,

daß Aussagen erfolgen, weil sie sich von Feindorganisa-
tionen getäuscht und ausgenutzt fühlen,

daß Rachegefühle gegenüber Mittätern vorliegen,

die Bedauern, Reue oder Schamgefühle über ein anfänglich
uneinsichtiges Verhalten in Beschuldigtenvernehmungen zum
Inhalt haben,

die über die Motivation früherer Aussagen Aufschluß ge-
ben, beispielsweise indem die erfolgten Aussagen bedauert
werden oder sie in Zweifel gesetzt werden indem die
mögliche Zurücknahme der Aussagen erwogen wird.

Die beispielhafte Aufzählung dieser Faktoren macht deutlich,
daß die Wiedergabe der Aussagen des Beschuldigten nicht los-
gelöst von den Einwirkungen des Untersuchungsführers auf
den Beschuldigten durch Fragen, Vorhalte, Argumentationen,
Aufforderungen zur Mitwirkung an der Wahrheitsfeststellung
usw. nicht unabhängig vom Verlauf der Vernehmung erfolgen
kann. Das Protokoll hat deshalb immer auch den tatsäch-
lichen Verlauf der Beschuldigtenvernehmung wiederzuspiegeln.
Es kann im Einzelfall von entscheidender beweiserheblicher
Bedeutung sein, genau festzuhalten, auf welche konkrete
Frage und nach welchen vorangegangenen Aussagen der Beschul-
digte eine bestimmte Aussage gemacht hat. Das kann oftmals
wesentlich sein bei Darstellungen Beschuldigter zur Ent-
wicklung der subjektiven Seite der Straftat. In anderen
Fällen ist es auch möglich, den Verlauf der Vernehmung und
die gestellten zusammenhängenden Fragen des Untersuchungs-
führers zusammenzufassen. Beispielsweise hat es sich nach